

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. April 1871.

1. Empfang der aus dem Felde heimkehrenden Krieger.

Die Bürgerschaft wird mit dem Senat unseren aus dem Felde heimkehrenden Kriegern den herzlichsten Empfang zu bereiten wünschen und gern der hiermit an sie ergehenden Aufforderung entsprechen, ihre Mitglieder zu einer Deputation zu bezeichnen, welche mit dem Senate die zu veranstaltenden Empfangsfeierlichkeiten festzustellen und auszuführen haben würde.

Der Senat hält es für angemessen, daß die für die Feier erforderlich werdenden Ausgaben aus dem zur Verfügung stehenden Fond für außerordentliche Geldverwendungen während des Krieges bestritten werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Die dieses Gegenstandes halber niedergesezte Deputation hat den beifolgenden Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegenfieht. *Anl. I u. Unter-Anl.*

3. Nachbewilligungsantrag der Baudeputation.

Den anliegenden Bericht der Baudeputation, in welchem für Ausbesserung der kleinen Weiserbrücke, Herstellung zweier Duc d'Alben und Ausbesserung der Ufermauer des Tonnenhofes Nachbewilligungen beantragt werden, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit dem Bemerkem mit, daß die Finanzdeputation bei den beantragten Nachbewilligungen nichts zu erinnern findet. *Anl. II. u. 3 Unt.-Anl.*

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Bericht

wegen Revision des Quartiergesetzes.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 19./28. October und 2. November 1870 erhielt die berichtende Deputation den Auftrag, unter Benutzung des Deputationsberichts von 1859 und des Berichts der Commission der Bürgerschaft von 1864 den Entwurf eines neuen Quartiergesetzes auszuarbeiten und vorzulegen, ihre Berathung aber auch auf die durch Einführung des preussischen Militärgesetzes vom 11. Mai 1851 etwa erforderlich gewordenen Ausführungsbestimmungen zu erstrecken.

In Befolgung dieses Auftrags, dessen Erledigung sich die Deputation hat angelegen sein lassen, bemerkt sie zunächst in Betreff der einschlagenden Reichsgesetzgebung das Folgende:

Für den Friedenszustand ist das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt pag. 523) die Quartierleistung betreffend maßgebend. In dieser Beziehung

wird nur die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht in Anspruch genommen. Die Fürsorge dafür ist eine Last des Bundes und deren Naturalleistung kann nur gegen Entschädigung gefordert werden. Durch ein besonderes Regulativ ist der Umfang der zu befriedigenden Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht festgestellt. Der beigelegte Servistarif bestimmt das Maß der für das Naturalquartier (die räumliche Unterbringung) aus der Bundeskasse zu zahlenden Vergütung, deren Betrag nach einer Classeneintheilung aller deutschen Städte verschieden ist. Bremen ist in die oberste Classe (Berlin) gesetzt und wird darnach der Servis für die in 7 Stufen abgetheilten Mitglieder der bewaffneten Macht festgestellt. Beispielsweise beträgt der Bremer Servis für einen Gemeinen durchschnittlich 2 Sgr. per Tag.

Für Bremen hat dies Gesetz indeß eine geringere Bedeutung, weil durch §§. 30, 31 der Militärconvention vom 27. Juni 1867 vereinbart ist, daß die Friedenspräsenzstärke der bewaffneten Macht in den an Preußen überlassenen Casernen quartiert werden soll, so daß nur ein etwaiger größerer Bestand nach Maßgabe des obigen Gesetzes einquartiert werden müßte. Da dieser Fall in der Regel bei der Garnison gar nicht eintritt, so beschränkt sich die Einquartierungslast im Frieden auf die gelegentlich durchmarschirenden kleineren Truppenabtheilungen, Remonten und dergl. und die sich hier etwa zum Weitertransport ansammelnden Landwehrmannschaften, welche wie bisher, so auch ferner ohne Schwierigkeit in Wirthshäusern untergebracht werden können. Nur wenn zu Uebungen größere Truppenmassen des 9. Armeecorps in der Nähe Bremens zusammengezogen werden sollten, was anscheinend nicht zu erwarten ist, weil Bremen in der äußersten Ecke des Corpsbezirks liegt und es hier an dem erforderlichen Terrain fehlt, würde zur Einquartierung bei den Bürgern zurückgegriffen werden müssen. Dagegen scheint es, daß die Truppen des 10. Armeecorps, in dessen Bezirk das Bremer Gebiet hineinspringt, auch bei größeren Zusammenziehungen vermuthlich aus Verwaltungsrücksichten es vermeiden, ihren Corpsbezirk zu verlassen. So gestaltet sich das Verhältniß im Frieden.

Sobald indeß die Mobilmachung der Armee angeordnet ist, tritt zunächst das Bundesgesetz wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Bremitisches Gesetzblatt 1868 pag. 30) in Wirksamkeit, wonach das Land alle zu Kriegszwecken erforderlichen Leistungen theils ohne, theils gegen Vergütung zu liefern hat.

Unentgeltlich sind zu liefern Naturalquartier auf Marschen und in Cantonnements, Boten, Vorspann und dergl., disponible oder leerstehende Gebäude für Magazine und Lazarethe, sonstige Räumlichkeiten für Wachen, Handwerksstätten 2c. 2c. freie Plätze u. s. w. Alle übrigen Lieferungen und Leistungen werden vergütet, wenn auch zum Theil durchaus ungenügend. Beispielsweise wird die Fourage nicht zum jedesmaligen Marktpreise, sondern zum Durchschnittspreis der letzten zehn Friedensjahre, die etwa ausnahmsweise beanspruchte Verpflegung pro Kopf und Tag ohne Unterschied des Ranges mit 5 Sgr. incl. Brod, sonst nur mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet, so daß dem Lande schon deshalb Opfer obliegen werden. —

Was die Verpflegung der Mannschaften insbesondere betrifft, so wird sie in der Regel nur für den ersten Tag des Einrückens gefordert und vergütet, und hat der Soldat übrigens für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen. Daraus ist für Bremen der Uebelstand entstanden, daß, weil Seitens der Militärverwaltung, wie es im §. 9 des Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 in Aussicht gestellt ist, durch Anlegung von Magazinen oder Einrichtung von Menagen für die Verpflegung der Mannschaften keine Fürsorge getroffen wurde, die Quartiergeber ohne jede Verpflichtung aus Liberalität auch die Verpflegung übernahmen. Obwohl dasselbe rechtliche Verhältniß in allen deutschen Städten besteht, so kennt man doch in anderen Garnisonstädten daraus erwachsende Belästigungen des Publicums gar nicht, weil man dort seit Jahren gewohnt ist, den Soldaten, als täglichen Gästen bloß Naturalquartier ohne Verpflegung zu gewähren, und weil dort bei ständiger Einquartierung eine ausreichende Anzahl von Bürgern sich ein sehr lohnendes Gewerbe daraus machen, Soldaten ohne Verpflegung in Quartier zu nehmen, ein Industriezweig, welcher bei der geringen Aussicht auf Dauer sich hier nicht hat entwickeln können. Es liegt übrigens auf der Hand, daß es nicht die Aufgabe der vorliegenden Localen Ausführungsverordnung sein kann, einem vorübergehenden Mißverhältnisse, welches

durch die besonderen
der berechtigten Thei-
sich hier ausgebildet
Die, abge-
ordnung vom 24.
machungsgründen kann
gezogen zu werden, n-
fahren durch das an-
und ein irgend erheb-
Im Uebrigen
müßten Staats oblie-
Kriegs- und ber-
ein Ausfühungsverord-
Jedem die
angelegt vorliegt, be-
Für die im
Quartierdeputation
Classenmahlen vorg-
tirtet gewählt wer-
tenen Schema, wo-
wählen, sonst nicht
welcher nach §. 2
und der Bürgerliche
Im §. 2 m-
zu berücksichtigen.
Im §. 3 m-
die Stadt Bremen ei-
Die im §. 4
mung der Functione-
mittelst gesetzlicher
Im §. 5 ist
und als Regel die
Leistungen und Ver-
auch von der Qua-
erst die in Folge
Heeres machte ein
Staats kraft Bun-
§. 6 enthält
müßten Staats ma-
Ausdehnung, daß
Verpflegung nicht
des Naturalquartiers
weil eine Vergütung
sein, deren Verrech-
als für die Pflichtig-
Es wird daher in
abgegeben werden te-
der Vertheilung des
sich vermeiden in
diese sehr erhebliche
derselben bei wie
wohner des Sta-
Weise trafe. —
Was jeder
derselben, sondern
jetzt ausübende Arbeit
sein will, die Qu-
kataster muß, wer

durch die besonderen obwaltenden Verhältnisse der hier einquartierten Truppen und der berechtigten Theilnahme an dem Wohlergehen unserer tapferen deutschen Krieger sich hier ausgebildet hat, abzuheben. —

Die, abgesehen von diesen Kriegsleistungen, noch durch die Preussische Verordnung vom 24. Februar 1834 dem Lande obliegende Landlieferung von Mobilmachungspferden brauchte bei den Beratungen der Deputation gar nicht in Betracht gezogen zu werden, weil das für die Versorgung dieser Lieferung einzuhaltende Verfahren durch das am 7. Februar 1870 erlassene Reglement vollständig geordnet und ein irgend erheblicher Kostenaufwand dafür nicht erforderlich ist.

Im Uebrigen hat die Deputation die nach obigen Bundesgesetzen dem Bremischen Staate obliegenden Leistungen bei Berathung des Quartiergesetzes stets im Auge gehabt und berücksichtigt, da Letzteres gewissermaßen als ein „Ortsstatut“ oder eine Ausführungsverordnung zu den Bundesgesetzen behandelt werden mußte.

Indem die Deputation sodann in der Unteranlage das von ihr verfaßte Quartiergesetz vorlegt, begleitet sie den Entwurf mit folgenden Bemerkungen.

Für die im § 1 vorgeschlagene Wahl der bürgerchaftlichen Mitglieder der Quartierdeputation hat sie blos zu dem Zwecke eine abweichende Eintheilung der Classenwahlen vorgeschlagen, damit aus jeder der Hafenstädte wenigstens ein Deputirter gewählt werden könne, was nach dem im § 6 des Deputationsgesetzes enthaltenen Schema, wonach die 5. und 6. Classe höchstens zusammen einen Vertreter wählen, sonst nicht zu erreichen ist. Im Uebrigen legt sie auf ihren Vorschlag, welcher nach § 2 des Deputationsgesetzes einer besonderen Vereinbarung des Senats und der Bürgerchaft bedarf, kein Gewicht.

Im § 2 empfahl es sich, die verschiedenen Functionen der Quartierdeputation zu präcisiren.

Im § 3 war es erforderlich, in Ermangelung einer Gemeindeverfassung für die Stadt Bremen eine Vertretung derselben durch eine Subdeputation zu organisiren.

Die im § 4 angeordnete Behörde ist zu bezeichnen, um für die Wahrnehmung der Functionen der in monarchischen Staaten vorhandenen Provinzialregierung mittelst gesetzlicher Vorschrift Sorge zu tragen.

Im § 5 ist sodann Fürsorge dafür getroffen, daß in gewöhnlichen Zeiten und als Regel die Einwohner weder mit Einquartierung noch mit zwangsweisen Leistungen und Lieferungen belästigt werden. Nach diesen Grundsätzen ist bekanntlich auch von der Quartierdeputation vom October 1867 bis Juli 1870 verfahren und erst die in Folge der Kriegseignisse verfügte Mobilmachung des ganzen deutschen Heeres machte eine zwangsweise Ausführung der den Bewohnern des Bremischen Staats kraft Bundesgesetzes obliegenden Kriegsleistungen nothwendig.

§ 6 enthält nur eine specielle Wiederholung der den Bewohnern des Bremischen Staats nach den Bundesgesetzen obliegenden Verpflichtungen, jedoch mit der Ausdehnung, daß der Bremische Staat seinen Einwohnern auch da, wo es die Bundesgesetzgebung nicht vorschreibt, für alle Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme des Naturalquartiers eine Entschädigung gewährt. Letzteres ist deshalb ausgenommen, weil eine Vergütung für Naturalquartier für den Einzelnen an sich nicht erheblich sein, deren Verrechnung, Controle und Auszahlung aber sowohl für die Behörden als für die Pflichtigen eine ganz unverhältnißmäßige Bemühung veranlassen würde. Es wird daher in dieser Beziehung um so mehr von einer weiteren Ausgleichung abgesehen werden können, als durch die jetzt gesetzlich einzuführende Gleichmäßigkeit der Vertheilung des Naturalquartiers bereits jede Ueberbürdung des Einzelnen thunlichst vermieden ist. Würde man die Generalcasse mit einer solchen und zwar für diese sehr erheblichen Ausgabe beschweren, so würde es kaum möglich sein, zur Deckung derselben bei unserem Erhebungssystem eine Steuer zu ermitteln, welche alle Bewohner des Staats in einer ihren Verhältnissen angemessenen, gleich gerechten Weise trafe. —

Was sodann das Quartierkataster betrifft, so ist nicht nur die erste Anlegung desselben, sondern auch die jährlich vorzunehmende Revision eine sehr schwierige und zeitraubende Arbeit, die aber nicht zu umgehen ist, wenn man zu jeder Zeit gerüstet sein will, die Quartierlast nach Maßgabe des Gesetzes zu vertheilen. Denn dieses Kataster muß, weil wir in Bremen keine Steuer haben, nach welcher ohne Weiteres

die Quartierlast normirt werden kann, selbstständig angelegt und fortgeführt werden, wenn man sich nicht von den Ereignissen überraschen lassen will.

Indeß ist der Deputation nicht entgangen, daß, wenn man, wie es bereits bei den Beiträgen für die Wasserleitung geschehen ist, die Grundsteuer jetzt von Neuem bei einer Belastung des Publicums zum Maßstabe nimmt, sich eine gründliche Erörterung der Frage Seitens der competenten Behörde empfehlen dürfte, ob in der That das bisherige System der Ermittlung des Grundsteuerwerths zu einer angemessenen und gleichmäßigen Feststellung des wirklichen Werths namentlich der städtischen Grundstücke und Gebäude führt. Die berichtende Deputation hielt sich verpflichtet, dies nicht unerwähnt zu lassen.

Uebrigens dürfte das Quartierkataster sehr bequem auch für andere Verwaltungszweige zu verwerthen sein, da es ein stets vollständiges Verzeichniß wenigstens aller derjenigen Bewohner des ganzen Staats enthält, welche sich in der Lage befinden, zur Tragung der Quartierlast herangezogen zu werden.

Bei dem §. 8 und den folgenden Bestimmungen trat die Deputation an die überaus schwierige Cardinalfrage heran: Nach welcher Norm soll die Quartierlast vertheilt werden, und wer soll sie tragen?

Die Deputation will nicht wiederholen, was die Deputation von 1858 und die Commission der Bürgerschaft darüber erschöpfend gesagt haben. Nur das mag erwähnt werden, daß das Resultat dieser wiederholten Berathungen unter sich und mit der Ansicht der jetzt beratenden Deputation darin übereinstimmt, daß bei dem in Bremen bestehenden Abgabensystem keine Steuer vorhanden ist, nach welcher die Vertheilung der Quartierlast ohne Weiteres in einer zweckmäßigen Weise normirt werden kann. Nach dem darüber früher bereits Gesagten wird dies keines weiteren Wortes der Begründung bedürfen.

Bei der Frage, welche Norm denn unter diesen Umständen der Quartierlast zum Grunde gelegt werden solle, ist in erster Linie die auch von der früheren Deputation wieder aufgenommene Bestimmung des bestehenden Gesetzes vom 2. October 1809 discutirt, wonach für die Vertheilung der Quartierlast, soweit es sich um die räumliche Unterbringung des Militärs handelt, die Größe, Einrichtung und Beschaffenheit der Wohnungen, jedoch mit Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse der Bewohner und ihrer Familien, insoweit aber die sonstigen Leistungen und Kosten in Frage kommen, das Vermögen und der Erwerb des Einzelnen jedoch mit billiger Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse maßgebend sein sollen. — Es läßt sich nicht leugnen, daß bei diesem System die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, sowohl in Beziehung auf das Naturalquartier, als die sonstigen Ausgaben am richtigsten getroffen wird. Auch spricht für dies System, daß es in einer drangvollen Periode, von 1809 — 1816, wo Handel und Verkehr stockten und in den ersten Jahren ein übermüthiger Feind im Lande lag, gehandhabt wurde.

Allein die Deputation glaubte wenigstens in ihrer Mehrheit um deswillen davon absehen zu sollen, dies System von Neuem zu empfehlen, weil die Feststellung des Katasters nur mittelst einer Schätzung zu erreichen sein würde, diese aber bei den Hauptfactoren derselben, Vermögen und Erwerb des Einzelnen, bei unseren Steuerverhältnissen einer festen Grundlage entbehrt. Im Gegensatz zu den einfacheren und kleineren Verhältnissen der Einwohner Bremens im Anfange dieses Jahrhunderts würde eine Commission jetzt schwerlich im Stande sein, Vermögen und Erwerb des Einzelnen einigermaßen richtig zu schätzen. Da nun eine Selbstschätzung oder ein Steuerclassensystem, wie es anderer Orten und selbst in unseren Schwesterstädten ohne bekannte Nachtheile für den Handel und die Gewerbe besteht, in Bremen bis dahin keinen Anklang gefunden hat, so mußte die Deputation von diesem System absehen.

Es blieb ihr nichts anderes übrig, als auf den Vorschlag der Commission der Bürgerschaft zurückzukommen, wonach im Allgemeinen die Wohnung als Maßstab für die Vertheilung der Quartierlast angenommen werden sollte. Präciser hat die Deputation die Norm als „Wohnungsaufwand“ bezeichnet, und als Pflichtige alle diejenigen, „welche ihren Wohnsitz im Bremischen Staate haben.“ Demgemäß sind §§. 8 ff. entworfen, zu deren Fassung, soweit sich die Motive aus denselben nicht von selbst ergeben, das Folgende bemerkt wird.

Durch die Hoff-
Wohnsitz haben“, die
zwischen Fremden und
ob aus irgend einem
herangezogen werden
persönliche aufgestellt
Commission der Bürger-
dahin ging, das nach d
und ungenüß zu mach
licht Rücksicht auf die
moder man nur auf
von 1809 zurückgelang
Gründe gerechtfertigt

Zu §. 9 ist
nur für das Militär
§. 10 ist be
Im §. 11 i
tungssteuer bestehend

Zu §. 12 ist
des einzelnen Bewo
werden müßte, ohn
vertretenden Theile
Räumlichkeiten. Di
aufwande des Pflicht
des letztern an und
miete oder zu Ge
und vergalt, daß
des Wohnungsaufwa
Rechnung gezogen we
dadurch nicht verring
Quartierlast nicht
pecuniäre Vortheil d
etwa der unverschälte

Sehr häßli
Quartierlast zu v
welcher war noch
aber gänzlich bejeit
es nun gewesen

28. December 187
jetzes für die Beitr
für die Quartierlast
einen einigermaßen
für die Städte festg
nicht überzeugen, d
richtig zum Ausdruck
Quartierlast vorwieg
Unterbringung der P
Deputation hat dabe
bewohner, je nachde
einen angemessenen
Städtern gleich be
Grundes der Gebäu
verzeichnet ist, des
den eigentlichen La
lassen werden, wei
keinen Maßstab ab
eines Besseren hat
mit Ausschluß etwa

Durch die Fassung im §. 8, wonach „Alle, welche im Bremischen Staate ihren Wohnsitz haben“, die Quartierlast tragen sollen, wird nicht nur jeder Unterschied zwischen Fremden und Hiesigen beseitigt, sondern auch die sonst sehr schwierige Frage, ob aus irgend einem Grunde leer stehende oder zu Geschäftszwecken benutzte Gebäude herangezogen werden sollen, vollständig erledigt, indem die Last als eine durchaus persönliche aufgefaßt ist. Dabei konnte indeß die Deputation dem Vorschlage der Commission der Bürgerschaft zu §. 4 in deren Entwurfe nicht beipflichten, welcher dahin ging, den nach der Wohnung zu bestimmenden Maßstab dadurch wieder dehnbar und ungewiß zu machen, daß bei der Classification außer der Wohnung noch thunlichst Rücksicht auf die „Vermögens- und Erwerbsverhältnisse“ genommen werden solle, wodurch man nur auf einen andern Weg wieder zu dem Princip der Verordnung von 1809 zurückgelangen würde, dessen Verwerfung durch die oben bereits angeführten Gründe gerechtfertigt worden ist.

Zu §. 9 ist zu bemerken, daß selbstredend die Vorschriften der Reichsgesetze nur für das Militär des deutschen Reichs maßgebend sind.

§. 10 ist bereits oben erläutert.

Im §. 11 ist die Berechnung des Wohnungsaufwandes der bei der Erleuchtungssteuer bestehenden Vorschrift nachgebildet.

Zu §. 12 ist zu bemerken, daß, wenn man den wirklichen Wohnungsaufwand des einzelnen Bewohners als Maßstab annehmen will, derselbe selbstständig ermittelt werden müßte, ohne Berücksichtigung der vermiethten, also von dem Miether zu vertretenden Theile eines Gebäudes, sowie der lediglich zu Geschäftszwecken benutzten Räumlichkeiten. Dieselben mußten ausgeschieden werden, weil sie mit dem Wohnungsaufwande des Pflichtigen nichts zu thun haben. Es ist die Meinung, daß der Betrag des letzteren an und für sich selbstständig ermittelt werden soll, so als wenn vermiethte oder zu Geschäftszwecken benutzte Localitäten gar nicht vorhanden wären und dergestalt, daß der Miethpreis bezw. Miethwerth der letzteren bei Ermittlung des Wohnungsaufwandes des Vermiethers bezw. Geschäftsinhabers gar nicht in Rechnung gezogen werden solle. Der Wohnungsaufwand des Einzelnen wird nämlich dadurch nicht verringert, daß er etwa einzelne Theile seines Hauses, welche zur Quartierlast nicht herangezogen werden, vortheilhaft verwerthet. Dieser pecuniäre Vortheil darf ebensowenig Einfluß auf seinen Wohnungsaufwand haben, als etwa der unverhältnißmäßig billige Ankauf eines Hauses oder dergleichen.

Sehr schwierig war die Erledigung der Frage, wie im Landgebiete die Quartierlast zu vertheilen sei. Nicht zweifelhaft war, daß auf den Bau Fuß, welcher zwar noch von der Commission der Bürgerschaft 1864 empfohlen war, seitdem aber gänzlich beseitigt ist, nicht zurückgegriffen werden dürfe. Am einfachsten wäre es nun gewesen, wenn man den Maßstab, welcher nach §. 92 des Gesetzes vom 28. December 1870 für die Gemeindelasten und durch §. 4 des gleichzeitigen Gesetzes für die Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten gesetzlich festgestellt ist, auch für die Quartierlast angenommen hätte, weil dann nur erforderlich gewesen wäre, einen einigermaßen billigen Procentsatz von der Grundsteuer im Verhältniß zu dem für die Städte festgesetzten Maßstabe zu ermitteln. Allein die Deputation konnte sich nicht überzeugen, daß nach diesem Maßstabe die Leistungsfähigkeit des Einzelnen richtig zum Ausdruck kommen werde, weil bei einer solchen Berechnung die bei der Quartierlast vorwiegend maßgebende Rücksicht auf die Möglichkeit der räumlichen Unterbringung der Mannschaft gänzlich außer Acht gelassen werden würde. Die Deputation hat daher den Versuch gemacht, durch eine Unterscheidung der Landbewohner, je nachdem sie die Landwirthschaft als Hauptgewerbe treiben oder nicht, einen angemessenen Maßstab aufzustellen. Letztere konnten ganz unbedenklich den Städten gleich behandelt werden. Nur mußte, da im Landgebiete der Werth des Grundes der Gebäude nicht besonders ermittelt und in den Grundsteuerlisten nicht verzeichnet steht, der Procentsatz entsprechend von 4 auf 5 pCt. erhöht werden. Bei den eigentlichen Landwirthen aber mußte das Princip des Wohnungsaufwandes verlassen werden, weil augenscheinlich derselbe für die Leistungsfähigkeit des Einzelnen keinen Maßstab abgeben und auch kaum zu ermitteln sein würde. In Ermangelung eines Besseren hat sie den Gebäudewerth aller zur Hofstelle gehörenden Gebäude, mit Ausschluß etwa vermiethter Nebenhäuser, der Berechnung zum Grunde gelegt,

weil in der Regel — Ausnahmen werden sich immer finden — dadurch die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in Beziehung auf die räumliche Unterbringung einigermaßen richtig sich darstellt. Daß auch hier 5 pCt. festgesetzt wurden, rechtfertigt sich mit der bereits angeführten Rücksicht, daß der Grund der Gebäude im Landgebiete nicht besonders ermittelt ist.

Bei diesen Vorschlägen bittet die Deputation übrigens zu berücksichtigen, daß es in diesem Falle außerordentlich leicht ist, Mängel an dem vorgeschlagenen Systeme zu entdecken, auch dieselben durch einzelne schlagende Beispiele zu belegen. Härten und Schwächen wird jede Norm bei unseren Verhältnissen haben. Beispielsweise haben einzelne begüterte Stadtbewohner eine nur beschränkte Wohnung, ein Anderer, in einer weniger günstigen Lage, aber mit zahlreicher Familie, muß deshalb eine größere Wohnung haben. Andererseits hat die eine Bauerstelle mit kleinerem Landbesitz eine große theure Gebäude, eine andere umfangreiche Landstelle aber alte schlechte Häuser, oder wie es auch vorkommt, gar keine. Allein alle diese Fälle betreffen Ausnahmen, die der Regel keinen Eintrag thun werden. Es kommt eben nur darauf an, eine solche Norm zu finden, welche im Allgemeinen und durchschnittlich den der Leistungsfähigkeit thunlichst entsprechenden richtigen Maßstab ergibt, und werden nur solche anderweitige Vorschläge practischen Werth haben, welche diesem Ziele näher kommen.

Zu §. 14 geht die Meinung dahin, daß diese Fragezettel zur Vereinfachung der Behandlung in die bereits zum Behuf der Erleuchtungssteuer zu vertheilenden aufgenommen und dann von der Deputation mit den Grundsteuer- und Erleuchtungssteuerrollen verglichen werden sollen. Wird dadurch der Wohnungsaufwand nicht ermittelt und ein Einverständnis mit den Pflichtigen in etwa streitigen Fällen nicht herbeigeführt, was, da es sich stets nur um Unterschiede von 100 Thalern bezw. 75 Thalern handelt, sich kaum annehmen läßt, so tritt die Feststellung durch Sachverständige ein, welche, da sie alle streitigen Fälle zu behandeln haben, bald eine solche Gewandtheit im Abschätzen des Wohnungsaufwandes erlangen werden, daß sie ihre Geschäfte leicht und nach gleichen Grundsätzen abwickeln werden.

Im §. 15 ist die Abstufung der Classen nach je 100 Thalern in Bremen und Bremerhaven als zweckmäßig beibehalten. In Begeßack und im Landgebiete mußte wegen des geringeren Werths der Gebäude bezw. geringeren Miethzinses von einem herabzusetzenden Minimum ausgegangen und ein rascheres Steigen angeordnet werden. Ob diese gewählte Einteilung zweckmäßig ist, wird wohl nur durch die Erfahrung festgestellt werden können.

In §. 16 ist ein schon bisher befolgtes Verwaltungsprincip aufgestellt, welches eine thunlichst gleichmäßige Belastung zu bewirken bestimmt ist. In der Regel wird mit den angegebenen Mitteln dieser Zweck erreicht werden, indeß mußte eine Reduction oder Vervielfältigung für besondere Fälle im §. 17 vorgesehen werden. Daß bei ungewöhnlicher und dauernder Belastung die sonst nicht herangezogenen Bewohner, welche einen geringeren Wohnungsaufwand haben, bis zu einem gewissen Minimum ausnahmsweise belastet werden müssen, liegt ebenso sehr in der Billigkeit, als die gänzliche Befreiung der kleineren Wohnungen.

Die im §. 18 vorgeschlagene Classificirung der Chargen dürfte annähernd ein richtiges Verhältniß herbeiführen.

Die Bestimmung des §. 19 ist durch die Rücksicht begründet, daß mit dem Steigen des Wohnungsaufwandes auch die Gelegenheit zur Unterbringung der höheren Chargen sich vermehren wird. Bei den Befreiungen glaubte sich die Deputation im §. 20 auf das äußerste Maß beschränken zu sollen.

Die im §. 21 vorgeschlagenen Zwangsmaßregeln rechtfertigen sich durch sich selbst, da bei der Unterbringung von Truppen zu längeren Verhandlungen keine Zeit bleibt.

Die Vorschrift des §. 22 entspricht dem bisher eingehaltenen zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Verfahren.

Durch den §. 23 soll einer häufig gehörten Klage über die Ungewißheit in Betreff des Maßes der Leistungen abgeholfen werden.

Die Controle über das Aufheben der eingelegten Cinquartierung gehört dem Vernehmen nach zu den schwierigsten Aufgaben der Quartierdeputation und ist

unmöglich dann erforderlich, wenn
von den Militärbehörden ein
Vertrag des Quartierdeputations
entlassen wird, nicht p
lege der Quartierdeputations
den Beamte löst sich löst sich

Im §. 25 glaubte die D
in den §. 6 angeführten G
man möge den Satz von 24 Q
man möge den Satz von 24 Q
in Militärbehörden die Naturalku
hant selbstständig die dafür g

Die Bestimmung des
in der Maßstab der Vergütung
§. 27 und 28 entz
verstehe.

Schließlich hatte die
wie eine außerordentl
leistungen gedeckt wer
kocht, namentlich in solchen
abnehmen zeigen, während die
außerordentliche Ausgabe, we
fenden Einsparungen zugemuthet
guelle gedeckt werden müsse
linne, dürfte keiner besondere
passen sein, sich an eine be
langen wollen, für eine der
Deputation zu gewinnen.

Grundstück stellt sich pro
als befolgte Princip als da
unterlassen, Leistungen mit
mit Einzelnen mit Rücks
get, beziehungsweise die Bef
durch genommenen Natural
da die Mehrheit der Deput
in Beziehung der Abgabe erfor
in einer anderen Erhebungsz
nen. Das Bedenken würde
beim der Abgabe der Aufg
von diesen Vorschläge keinen
beim anderen ganzen Aufg
von diesen untergeordneten
beim nicht dringend gen

bei einem Aufschlag f
sind nicht die Bedenken,
gibt es keine zu vervielfälti
wollen in Verhältnisse zu gefä
ausgewählten kommt in keinem
diesem in Verhältnisse, daß e
günstige Stellung der zu erhe

Oben in Verhältnissen
hat die Deputation habe, bei ei
müssen des Zustandes beim
Verhältnissen zu ihnen, daß e
in Verhältnissen nicht einleit
vermögen, welche trotz einer o

namentlich dann erforderlich, wenn für gewisse Leistungen Vergütung gezahlt wird. Da von den Militärbehörden eine Aufgabe über den Abgang eines Soldaten, wenn er etwa ins Lazareth oder in Arrest kommt, oder wenn er abcommandirt, beurlaubt oder entlassen wird, nicht zu erlangen ist, so kann die Controle nur durch eine Aufgabe der Quartierpflichtigen beschafft werden, da eine tägliche Aufsicht durch besondere Beamte höchst kostspielig sein würde.

Im §. 25 glaubte die Deputation bloß für die gewährte Verpflegung aus den oben zu §. 6 angeführten Gründen eine Vergütung bewilligen zu sollen und hat einen reichlichen Satz von 24 Groten vorgeschlagen, weil dafür Alles, was den Soldaten reglementsmäßig zu liefern ist, vollständig gewährt werden kann. Sollte indeß die Militärbehörde Naturalquartier im Frieden zu fordern in der Lage sein, so kommt selbstredend die dafür gezahlte Vergütung dem Quartierträger zu Gute.

Die Bestimmung des §. 26 dürfte keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, da der Maßstab der Vergütung auf billigen Grundlagen beruht.

§§. 27 und 28 entsprechen dem hier eingeführten Geschäftsgange bei der Generalcasse.

Schließlich hatte die Deputation noch die sehr schwierige Frage zu erledigen, wie eine außerordentliche Ausgabe der Generalcasse für Kriegseinkünfte gedeckt werden solle. Der Fall tritt, wie die jüngste Erfahrung lehrt, namentlich in solchen Zeiten ein, wo die Ansprüche an die Generalcasse auch ohnehin steigen, während die Einnahmen spärlicher fließen. Daß also eine solche außerordentliche Ausgabe, wenn sie einen gewissen Betrag, dessen Zahlung dem laufenden Haushalte zugemuthet werden darf, übersteigt, durch eine besondere Einnahmequelle gedeckt werden müsse und letztere nur in einer speciellen Steuer bestehen könne, dürfte keiner besonderen Begründung bedürfen. Auch hier würde es am einfachsten sein, sich an eine bestehende Steuer anzuschließen. Allein es hat nicht gelingen wollen, für eine der bestehenden Steuern eine Mehrheit der Mitglieder der Deputation zu gewinnen.

Zunächst stellt sich zwar auch hier das in der Verordnung vom 2. October 1809 befolgte Princip als das rationell richtigste heraus, indem darnach sämtliche Quartierlasten, Leistungen und Kosten durch eine auf das Vermögen und den Erwerb des Einzelnen mit Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse zu legenden Abgabe gedeckt, beziehungsweise die Last des nach Rücksichten der räumlichen Unterbringung in Anspruch genommenen Naturalquartiers durch diese Abgabe ausgeglichen werden solle. Allein die Mehrheit der Deputation konnte sich nicht entschließen, die zum Behuf der Erhebung der Abgabe erforderliche Schätzung vorzuschlagen und mußte also, da es an einer andern Erhebungsweise bei unserem Abgabensystem fehlt, davon abgesehen werden. Dies Bedenken würde freilich bei Annahme eines Steuerclassensystems nach Hamburger oder Lübecker Muster wegfallen. Allein die Deputation konnte sich von einem solchen Vorschlage keinen Erfolg versprechen, weil dadurch eine principielle Aenderung unseres ganzen Abgabensystems herbeigeführt werden würde, wozu bei einem immerhin untergeordneten und periodischen Bedürfnisse der Generalcasse die Veranlassung nicht dringend genug sein dürfte.

Gegen einen Zuschlag sowohl zum Vermögens- als zum Einkommenschoß sprechen zunächst die Bedenken, daß es sich nicht empfehlen dürfte, die auf Bürgereid gestellten Abgaben zu vervielfältigen und dadurch die bestehenden wichtigen Einnahmequellen der Generalcasse zu gefährden, daß auch der zur Erhebung dieser Steuern aufzustellende Apparat in keinem Verhältnisse stehe zu dem damit zu deckenden Bedürfnisse der Generalcasse, daß endlich bei der Ungewißheit des Ertrags die vorgängige Feststellung der zu erhebenden Quote ihre großen Schwierigkeiten habe.

Gegen den Vermögenschoß insbesondere wurde hervorgehoben, daß er wesentlich die Bestimmung habe, bei eintretenden außerordentlichen und größeren Bedürfnissen des Staats und beim Versiegen anderer Einnahmequellen als äußerstes Deckungsmittel zu dienen, daß er auch nicht nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen höchst einseitig treffe, indem nicht nur die sehr leistungsfähigen Einwohner, welche trotz einer vielleicht bedeutenden Einnahme noch kein Vermögen

gesammelt haben, gar nicht belastet, sondern auch diejenigen, welche von der Rente ihres Besitzes ein nur eben ausreichendes, bescheidenes Auskommen hätten, namentlich Wittwen und minderjährige Kinder, sehr schwer durch eine solche Steuer getroffen würden.

Andererseits wurde gegen den Einkommenschuß noch geltend gemacht, daß im Großen und Ganzen für die Leistungsfähigkeit des Einzelnen dessen Einkommen gerade in Kriegszeiten keinen richtigen Maßstab abgäbe, indem erfahrungsmäßig in solchen Zeiten der Erwerb im Allgemeinen leide und man schon, um sich einen entsprechenden Ertrag zu sichern, auf das Einkommen des letzten Friedensjahres zurückgreifen müsse, was wiederum seine großen Härten zur Folge habe.

Bei einem gleichfalls discutirten Zuschlage zur Grundsteuer würden die Besitzer von Grundstücken mit deren vollem Capitalwerthe ohne Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten und Schulden zur Steuer herangezogen werden, während alle noch so leistungsfähigen Nichtbesitzer von Grundstücken ganz frei ausgingen, eine Unbilligkeit, die bei einer allgemeinen Steuer, welche Vermögen und Erwerb möglichst gleichförmig treffen soll, auf der Hand liegt.

Am gerechtesten und einfachsten würde endlich noch ein Zuschlag zur Erleuchtungssteuer sein, wenn dadurch nicht auch alle zu Geschäftszwecken verwandten Räumlichkeiten, sowie alle unbewohnten, ja sogar alle unbebauten Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen würden; man müßte denn gerade darin die erstrebte Ausgleichung finden, daß, weil diese speciell benannten Räumlichkeiten und Grundstücke von der Leistung des Naturalquartiers befreit seien, deren Besitzer um so eher bei der allgemeinen Steuer herangezogen werden könnten.

Auch mit der Verhandlung über eine neue allerdings leicht zu handhabende Steuer zur Deckung der durch die Kriegskosten der Generalcasse erwachsenden außerordentlichen Ausgabe hat die Deputation sich beschäftigt. Es wurde nämlich vorgeschlagen, für diese Steuer denselben Maßstab anzulegen, der nach dem Quartierkataster für die Vertheilung der Quartierlast angenommen sei. Es hätte diese Erhebung den Vorzug der Einfachheit und der unmittelbaren Beziehung zu den für die Quartierlast angenommenen Normen. Allein dagegen wurde eingewandt, daß bei der Vertheilung des Naturalquartiers nach dem Gesetzentwurfe nicht die allgemeine Leistungsfähigkeit, sondern zunächst die Rücksicht auf die räumliche Unterbringung der Mannschaft maßgebend gewesen sei, während gerade durch diese Steuer eine Ausgleichung der etwa aus jener Vertheilung entstandenen Unbilligkeit mit dem die wirkliche allgemeine Leistungsfähigkeit repräsentirenden Erwerbe und Vermögen angestrebt werde. Das ferner erhobene Bedenken, daß Begeßack und das Landgebiet wegen der rascheren Steigerung in der §. 16 vorgeschlagenen Scala gegen die Städte Bremen und Bremerhaven prägravirt sein würden, dürfte nur dann begründet sein, wenn man die im §. 15 vorgeschriebene Mannschafszahl der Steuer zu Grunde legen würde, dagegen wegfällen, wenn man, was keine Schwierigkeit hat, die Beträge selbst, wonach die Scala berechnet ist, als Maßstab annehmen würde, so daß ein Wohnungsaufwand von beispielsweise 100 Thalern im Landgebiete und Begeßack nicht höher besteuert würde, als in Bremen und Bremerhaven. Dennoch konnte auch für diese Steuer eine Mehrheit nicht erlangt werden.

Bei diesem rein negativen Ergebnisse der Berathung blieb der Deputation nichts übrig, als im §. 28 die Ausgaben der Quartierdeputation auf den laufenden Haushalt zu verweisen, und es dem besseren Ermessen von Senat und Bürgerschaft zu überlassen, entweder sofort oder bei eintretendem Bedürfnisse über die zur Deckung der außerordentlichen Ausgabe der Generalcasse etwa auszusprechende Steuer zu beschließen.

Da die Anfertigung des Quartierkatasters voraussichtlich einen sehr erheblichen Zeitaufwand erfordert, indem für alle Häuser im ganzen Staate, worin sich Localitäten zu Geschäftszwecken oder vermietete Räumlichkeiten befinden, der Wohnungsaufwand im Zweifel durch Schätzung der Sachverständigen ermittelt werden muß, die Vertheilung des Naturalquartiers nach dem neuen Gesetze aber erst nach Vollen- dung des Quartierkatasters eintreten kann, so dürfte dem Senate es zu überlassen sein,

den darnach sich ergebenden und demnach bekannt zu machen. Sollte schließlich nicht miget werden, so giebt Jahren vorzubehalten.

Unter-Anlage
zur Anlage I. der Wirthschaft
vom 5. April 1871

Für das Cinq-
leimigen Gemeinden zu
würde die Quartierdepu-
Dieelbe besteht
Bürgerchaft. Von letzter
die 1. und
die 3. und
die 5. und
die 7. und

Zu den Obli-
1) die Fest-
§§. 7, 1
zu Wi-
Beaufsi-
2) die Fe-
alle for-
3) die Er-
mittlun-
meinde-
4) die Be-
Reichs-
5) die Grp-

Die Ausfüh-
liegt den Vorstände
Bremen von einer
in die Quartierdepu-
vertreten.

Die nach d
werden von der Wi-

Befußs thun
weiter Herbeischaffu

den darnach sich ergebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen und demnächst bekannt zu machen.

Sollte schließlich der vorgelegte Entwurf von Senat und Bürgerschaft genehmigt werden, so giebt die Deputation anheim, eine Revision nach Ablauf von drei Jahren vorzubehalten.

(gez.) Lampe.

(gez.) G. M. Hauschild.

Unter-Anlage

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Quartierordnung.

1.

Für das Cinquartierungswesen mit Einschluß der sonstigen Leistungen der bremischen Gemeinden zu Militärzwecken ist für den ganzen Staat als Verwaltungsbehörde die Quartierdeputation niedergesetzt.

Dieselbe besteht aus den Commissarien des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft. Von letzteren wählen ausnahmsweise:

- die 1. und 2. Classe 5,
- die 3. und 4. Classe je 2,
- die 5. und 6. Classe je 1,
- die 7. und 8. Classe 1 Vertreter.

2.

Zu den Obliegenheiten der Quartierdeputation gehört insbesondere

- 1) die Feststellung und Führung des Quartierkatasters nach Maßgabe von §§. 7, 14, die Vertheilung der Quartierlast und der sonstigen Leistungen zu Militärzwecken auf die einzelnen Gemeinden des Staats und die Beaufsichtigung der Erfüllung dieser Leistungen und Lieferungen,
- 2) die Feststellung und Auszahlung der Vergütungen für Verpflegung und alle sonstigen Lieferungen und Leistungen,
- 3) die Erledigung der Requisitionen der Militärbehörden und die Vermittlung der zu denselben aus den Leistungen und Lieferungen der Gemeinden für Militärzwecke entstehenden Beziehungen,
- 4) die Verrechnung und Erhebung der von den Militärbehörden oder Reichsassen zu zahlenden Vergütungen und Entschädigungen,
- 5) die Erhebung etwaiger Strafgehalte.

3.

Die Ausführung der den Gemeinden obliegenden Leistungen und Lieferungen liegt den Vorständen der einzelnen Gemeinden ob. Dabei wird die Stadtgemeinde Bremen von einer aus Commissarien des Senats und den von der 1. bis 4. Classe in die Quartierdeputation gewählten Bürgerschaftsmitgliedern gebildeten Subdeputation vertreten.

4.

Die nach den Reichsgesetzen der Provinzialregierung obliegenden Geschäfte werden von der Militärcommission des Senats wahrgenommen.

5.

Behufs thunlichster Vermeidung zwangsweiser Cinquartierung und zwangsweiser Herbeischaffung sonstiger Leistungen und Lieferungen für Militärzwecke hat

die Quartierdeputation sowohl Naturalquartier, bezw. Verpflegung, als auch die sonstigen Leistungen durch Beschaffung der Lieferung auf vertragsmäßigem Wege für Rechnung der Staatscasse zu veranlassen und zu besorgen, so lange den Ansprüchen der Militärbehörden auf diese Weise begegnet werden kann.

6.

Sobald jedoch die Unterbringung in gemietheten Quartieren oder etwa anderweitig zu beschaffenden Räumlichkeiten, ferner die Verpflegung von Mannschaften und Pferden, sowie die Erfüllung sonstiger Lieferungen und Leistungen für Rechnung des Staats sich überall nicht oder nicht zu angemessenen Preisen sollte ausführen lassen, tritt für alle Inhaber von Wohnungen oder von zur Ausnahme von Pferden, Fahrzeugen und Militäreffecten, von Magazinen, Lazarethen, Handwerkswerkstätten, Wachen zc. geeigneten Räumlichkeiten, sowie für die Besitzer der zu Militärzwecken verwendbaren freien Plätze und Grundstücke die Verpflichtung ein, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung Naturalquartier, bezw. gegen Vergütung Verpflegung und sonstige Leistungen zu liefern.

Desgleichen entsteht für alle Besitzer der zu Militärzwecken requirirten Gegenstände und Materialien die Verpflichtung, dieselben zum Tagwerth zu überlassen, sowie namentlich für alle Besitzer von Fuhrwerken oder Pferden die Verpflichtung, dieselben auf Erfordern zur Leistung von Vorspann gegen angemessene Entschädigung (§. 26) zu stellen.

7.

Für die Vertheilung des Naturalquartiers wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ein Quartierkataster angelegt, worin alle pflichtigen Bewohner des Staats mit der von jedem aufzunehmenden Mannschafszahl verzeichnet werden. Dasselbe ist jährlich zu revidiren und bei eintretenden Veränderungen zu berichtigen.

Nach Vollendung oder einer Revision des Quartierkatasters wird dasselbe öffentlich ausgelegt und dies durch eine Bekanntmachung zur allgemeinen Kunde gebracht, um dem einzelnen Wohnungsinhaber Gelegenheit zu geben, die ihn betreffenden Ansätze einzusehen. Es steht ihm frei, dagegen innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung bei Strafe des Ausschlusses mit seinen Einwendungen bei der Quartierdeputation zu reclamiren. Gegen deren Entscheidung steht dem Pflichtigen innerhalb 14 Tage ein Recurs an die Reclamationsdeputation zu. Reclamation und Recurs haben keine aufschiebende Wirkung.

8.

Die Einquartierungslast, soweit sie sich auf die räumliche Unterbringung bezw. Verpflegung des Militärs (Officiere, Militärbeamten und Mannschaften) erstreckt, wird von allen denjenigen, welche ihren Wohnsitz im Bremischen Staate haben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes getragen.

9.

Soweit diese Leistungen dem Militär des Deutschen Reichs gegenüber getragen werden müssen, dienen für das Maß derselben die einschlagenden Bundes- bezw. Reichsgesetze und Instructionen als Norm.

10.

In den Städten Bremen, Vegesack und Bremerhaven gilt als Norm für den Umfang der zu tragenden Quartierlast der Wohnungsaufwand jedes Bewohners.

11.

Als Wohnungsaufwand gilt

- a. bei denjenigen, welche zur Miethe wohnen, der auf ein Jahr zu berechnende Miethpreis, bezw. derjenige Theil derselben, welcher von der Erleuchtungssteuer getroffen wird,
- b. bei denjenigen, welche eigene Häuser bewohnen, der Betrag von 4 Procent des zur Ermittlung der Grundsteuer festgestellten Tagwerths des bewohnten Grundstücks,
- c. bei denjenigen, welche weder zur Miethe noch in eigenen Häusern wohnen, der nach §. 14 zu ermittelnde Betrag

12.

Der Wohnungsaufwand derjenigen, welche Theile des von ihnen bewohnten Grundstücks bezw. Gebäudes ausschließlich zu Geschäftszwecken benutzen, oder ver-

mietet, bezw. ander
§. 14 so ermittelt,

Im Lande

a. bei den
der Bet
überab
nicht in
a. bei den
welcher n
dem Unte
5 Procent

Der Wohnan
wird von der Quart
vorhande zur Wirt
zunächst der eigene
aufzustellenden Fra
bezw. den Miethepre
Naturalquartiers m
verschiedenheiten m
juchende gültliche B
Betrags die Schöpfu
verständige ein

Bei Vertheil
Scala statt:

A. in den Städ
a. unter 1
b. von 10
c. von 20
u. i. f. für jede 10

a. unter
b. von
c. von
u. f. f. für jede 10

1) bei der
a. unter
b. von 7
c. von 10
u. i. f. für jede we

2) bei der
a. unter
b. von 7
c. von 10
u. i. f. für jede 10

Bei der
dafür zu sorgen,
gezogen werden
bequartierung die
in geringerem A
bei den späteren
ungangsweise in A

miethet, bezw. aftervermietet haben, wird selbständig nach den Vorschriften des §. 14 so ermittelt, daß jene Theile nicht in Ansatz gebracht werden.

13.

Im Landgebiet gilt als Norm für die zu tragende Quartierlast:

- a. bei denjenigen, welche die Landwirtschaft als Hauptgewerbe betreiben, der Betrag von 5 Procent des Gebäudewerths aller zur Hofstelle gehörenden Gebäude, wobei der Werth etwa vermieteter Nebengebäude nicht in Ansatz gebracht wird,
- b. bei den übrigen Bewohnern des Landgebiets der Wohnungsaufwand, welcher nach Maßgabe von §§. 11 und 12 ermittelt wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß statt 4 Procent des gesammten Grundsteuerwerths 5 Procent des Gebäudewerths in Anrechnung gebracht werden.

14.

Der Wohnungsaufwand, bezw. der nach §. 13 a als Norm geltende Betrag wird von der Quartierdeputation, welche erforderlichen Falls die betreffenden Gemeindevorstände zur Mitwirkung heranziehen kann, ermittelt. Dieselbe bedient sich dabei zunächst der eigenen Angaben der Bewohner nach Maßgabe der nach §§. 11—13 aufzustellenden Fragezettel, ferner der öffentlichen Listen über den Grundsteuerwerth bezw. den Miethpreis der Wohngebäude. Wenn über die für die Vertheilung des Naturalquartiers nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Beträge Meinungsverschiedenheiten mit den Bewohnern entstehen und nicht durch eine vorab zu verjuchende gütliche Verständigung zu erledigen sind, tritt zur endlichen Feststellung des Betrags die Schätzung durch drei vom Senat zu ernennende und zu beeidigende Sachverständige ein.

15.

Bei Vertheilung der Einquartierungslast findet die Belegung nach folgender Scala statt:

A. in den Städten Bremen und Bremerhaven bei einem Wohnungsaufwande

- a. unter 100 $\mathfrak{M}$ ist der Bewohner in der Regel frei,
- b. von 100—200 $\mathfrak{M}$ ausschließlich mit 1 Mann,
- c. von 200—300 $\mathfrak{M}$ " " 2 "

u. f. f. für jede 100 $\mathfrak{M}$ ein Mann mehr.

B. in Vegesack bei einem Wohnungsaufwand von

- a. unter 75 $\mathfrak{M}$ ist der Bewohner in der Regel frei,
- b. von 75—150 $\mathfrak{M}$ ausschließlich mit 1 Mann,
- c. von 150—225 $\mathfrak{M}$ " " 2 "

u. f. f. für jede weitere 75 $\mathfrak{M}$ ein Mann mehr.

C. im Landgebiete:

1) bei der §. 13 a. erwähnten Classe, wenn der ermittelte Betrag ist:

- a. unter 75 $\mathfrak{M}$, so ist der Bewohner in der Regel frei,
- b. von 75—100 $\mathfrak{M}$ ausschließlich mit 1 Mann,
- c. von 100—150 $\mathfrak{M}$ " " 2 "

u. f. f. für jede weiteren 50 $\mathfrak{M}$ ein Mann mehr;

2) bei der §. 13 b. erwähnten Classe und einem Wohnungsaufwande:

- a. unter 75 $\mathfrak{M}$ ist der Bewohner in der Regel frei,
- b. von 75—150 $\mathfrak{M}$ ausschließlich mit 1 Mann,
- c. von 150—225 $\mathfrak{M}$ " " 2 "

u. f. f. für jede weiteren 75 $\mathfrak{M}$ ein Mann mehr.

16.

Bei der Vertheilung der Naturalquartierleistung hat die Quartierdeputation dafür zu sorgen, daß alle Quartierpflichtigen möglichst gleichmäßig zu derselben herangezogen werden und daß besonders durch geeigneten Wechsel in der Naturalbequartierung die bei einer einzelnen Einquartierung etwa frei Gebliebenen oder in geringerem Maße Bequartierten bei einer etwaigen Umquartierung oder doch bei den späteren Einquartierungen, soweit die militärischen Rücksichten dies zulassen, vorzugsweise in Anspruch genommen werden.

17.

Bei der Bequartierung mit einer geringeren Truppenzahl, als sich nach dem Quartierkataster ergibt, tritt, sofern nicht durch die §. 16 vorgeschriebenen Maßregeln eine Ausgleichung zu erlangen ist, eine verhältnismäßige Reduction der §. 15 bestimmten Ansätze ein, wobei etwaige Bruchtheile bis $\frac{1}{2}$ einschließlich nicht, über $\frac{1}{2}$ für voll gerechnet werden. Bei einer den Betrag des Quartierkatasters übersteigenden Einquartierung tritt eine entsprechende Erhöhung derselben ein. In diesem Falle können auch die Bewohner

der Classe A a. mit einem Wohnungsaufwande von 50—100 $\mathfrak{M}$ ausschließlich, der Classen B a, C 1 a, C 2 a bei einem ermittelten Betrage von 40—75 $\mathfrak{M}$ ausschließlich, verhältnismäßig belegt werden.

18.

Bei der Zuweisung der Einquartierung werden gleichgerechnet je eine der Chargen, und zwar:

a. der General	für 16 Mann,
b. der sonstige Stabsofficier	" 8 "
c. der Subalternofficier	" 4 "
d. der Feldwebel, Vicesfeldwebel	" 2 "
e. die übrige Mannschaft	" 1 "

Die Militärbeamten rangiren in diese Classen nach Maßgabe des Servistarifs ein.

Ein Pferd wird für einen Mann gerechnet.

19.

Verpflichtet zur Aufnahme von Chargen sind Diejenigen, welche nach den Ansätzen im Quartierkataster eine der Charge entsprechende Anzahl von Gemeinen unterzubringen haben würden. Dabei soll die Zuthellung von Officieren vorzugsweise an Solche geschehen, welche sich dazu erbieten.

20.

Befreit von der Einquartierungslast sind

- alle Bewohner, welchen die Befreiung durch Staatsverträge oder Reichsgesetze zugesichert ist;
- die Deconomen, Hausväter und Hausmeister in Staats- oder Communalgebäuden und öffentlichen milden Stiftungen, sowie die Inassen der letzteren.

Eine zeitweilige Befreiung von Naturaleinquartierung mit Mannschaften kann überdies den Bewohnern gewährt werden, in deren Wohnungen sich eine Kindbetterin, eine mit ansteckender oder gefährlicher Krankheit behaftete Person oder eine Leiche befindet.

21.

Die Zuweisung der Quartiere an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbilletts.

Bei verweigerter Aufnahme, verschlossener Wohnung oder unvollständiger Erfüllung der dem Quartierpflichtigen obliegenden Leistungen wird entweder der Pflichtige auf Ansuchen der Quartierdeputation durch Zwangsmaßregeln der Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten, oder es tritt auf dessen Kosten eine anderweitige Unterbringung der Truppen Seitens der Quartierdeputation ein. Der Quartierpflichtige wird davon durch eine schriftliche, nöthigenfalls an die Thüre der Wohnung zu heftende Anzeige benachrichtigt.

Die Unterbringungs- bezw. etwaige Verpflegungskosten werden bei nicht erfolgender Zahlung auf dem Executionswege auf Antrag der Quartierdeputation durch den Anwalt des Staats in Civilsachen begetrieben.

Die Erfüllung der sonst nach Maßgabe des §. 6 zu fordernden Leistungen wird nöthigenfalls auf Antrag der Quartierdeputation durch Zwangsbefehle oder sonstige Zwangsmaßregeln der Polizeibehörde bewirkt. Ueber die zu zahlende Vergütung entscheiden erforderlichenfalls die Civilgerichte.

22.

Den Quartierpflichtigen ist es gestattet, den ihnen zugetheilten Einquartierten ein anderes den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Quartier zur Be-

herbergung bezw. B.
deputation vorher

In diesen
Erfüllung der Qu.
Solche Anzei.
selben militärischen
In geordneten Fälle
Zuständigkeit der Anzei.

Das Maß der
Naturaleinquartier, bezw.
gemacht.

Sofern nicht
Seitens der Qu.
stattegeordneten Ver.
folgenden Tage d.
10 Thalern, welche
Die Quartierdeput.
bei der Anzeige

In dieselbe
über den derzeitigen
Diese Stra-
deputation durch
beigetrieben.

Für die jor-
aus der Generalcass
für jeden Mann ur
Für die Ge-
Vergütung geleiste-
schon eingezahlt h-
Wer diese
holt öffentlich an
Quartierbilletts al

Für die
rätthen, Boten,
durch die Quartie-
Preisen, nöthigen-
deputation festgesetz-

Die samm-
der Reichscasse zu
moralcasse eingezahlt

Die Anzei-
ein Specialbudget
der Generalcasse b-
derlich werden, so

herbergung bezw. Verpflegung selbst nachzuweisen, wenn sie davon der Quartierdeputation vorher Anzeige machen.

In diesem Falle bleibt indeß der Quartierpflichtige für die vorgeschriebene Erfüllung der Quartierpflicht nach wie vor verhaftet.

Solche Ausquartierungen dürfen ohne besondere Genehmigung nur in demselben militärischen Quartierbezirke, worin der Quartierpflichtige wohnt, Statt finden. Im gegebenen Falle hat die Quartierdeputation den Umfang des Bezirks, bezw. die Zulässigkeit der Ausquartierung in einen anderen Bezirk zu bestimmen.

23.

Das Maß der den Quartierpflichtigen gesetzlich obliegenden Leistungen für Naturalquartier, bezw. Verpflegung wird von der Quartierdeputation öffentlich bekannt gemacht.

24.

Sofern nicht ein Abmarsch ganzer Truppentheile oder eine Umquartierung Seitens der Quartierdeputation stattfindet, hat der Quartierpflichtige von dem stattgefundenen Verlassen des Quartiers Seitens eines Einquartierten spätestens am folgenden Tage der Quartierdeputation bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thalern, welche durch die Quartierdeputation festgestellt wird, Anzeige zu machen. Die Quartierdeputation notirt den Tag des Aufhörens der Einquartierung auf dem bei der Anzeige vorzuzeigenden Quartierbillet.

In dieselbe Strafe verfällt, wer den Aufsichtsbeamten bei deren Nachfrage über den derzeitigen Bestand der Einquartierung falsche Angaben macht.

Diese Strafe wird im Falle unterlassener Zahlung auf Antrag der Quartierdeputation durch den Anwalt des Staats in Civilsachen auf dem Executionswege beigetrieben.

25.

Für die zwangsweise Einquartierung mit Verpflegung wird dem Quartiergeber aus der Generalcasse durch die Quartierdeputation eine Vergütung gezahlt und zwar für jeden Mann und Tag 24 Grote.

Für die Gewährung des Naturalquartiers ohne Verpflegung wird nur die Vergütung geleistet, welche etwa die Kriegscasse des Reichs nach gesetzlicher Vorschrift eingezahlt hat.

Wer diese Vergütungen nicht in dem von der Quartierdeputation wiederholt öffentlich anzuzeigenden Termine unter Vorzeigung bezw. Abgabe des betr. Quartierbilletts abholt, verliert seinen Anspruch.

26.

Für die zwangsweise Stellung von Räumlichkeiten, Pferden, Wagen, Geräthen, Boten, Handdiensten und sonstigen Leistungen wird aus der Generalcasse durch die Quartierdeputation eine Vergütung geleistet, welche nach den ortsüblichen Preisen, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger von der Quartierdeputation festgesetzt wird.

27.

Die sämtlichen Einnahmen der Quartierdeputation einschließlich der von der Reichscasse zu zahlenden Vergütungen und Entschädigungen werden an die Generalcasse eingezahlt.

28.

Die Ausgaben der Quartierdeputation, über deren muthmaßlichen Bedarf ein Specialbudget aufzustellen ist, werden in der Regel aus dem laufenden Haushalt der Generalcasse bestritten. Sollte eine außerordentliche Deckung der Ausgaben erforderlich werden, so wird dieselbe durch besondere verfassungsmäßige Beschlüsse bewirkt.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Bericht der Baudeputation, verschiedene Nachbewilligungen betreffend.

Zur Ausbesserung der durch den diesjährigen starken Eisgang verursachten Schäden sind die nachstehenden, im Budget nicht vorgesehenen Kosten erforderlich:

1) Wie in dem unter No. 1 angeschlossenen Bericht des Baudirectors Berg weiter ausgeführt ist, haben die Pfeiler der kleinen Weserbrücke sehr erhebliche Beschädigungen erlitten, deren nothdürftige Reparatur auf die Summe von 3500 Thalern veranschlagt wird.

2) Nach dem unter No. 2 anliegenden Bericht des Baudirectors Berg sind zwei Duc d'Alben vor dem Weserbahnhofe von dem Eise abgebrochen. Die Aufstellung zweier neuer Duc d'Alben, wenn sie, wie die Deputation empfiehlt, eine Armirung von Eisen erhalten, veranschlagt der Bericht auf 1270 Thaler.

3) Endlich hat auch der Eisgang die Ufermauer des Tonnenhofs beschädigt, worüber der unter No. 3 anliegende Bericht des Bauconducteur Kiehne unter Veranschlagung der Reparaturkosten auf 305 Thaler die näheren Angaben enthält.

Die Baudeputation erlaubt sich daher, die dadurch nöthig gewordenen Nachbewilligungen von 3500 Thalern, 1270 Thalern und 305 Thalern zu beantragen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Steinhäuser. (gez.) J. D. Bredehorst.

Unter-Anlage 1.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Bericht des Baudirectors Berg

in Betreff der kleinen Weserbrücke.

Die durch den diesjährigen starken Eisgang an der kleinen Weserbrücke angerichteten Beschädigungen sind am 18. d. M. bei einem Wasserstande von + 5' 6" = (1,292 Mtr.) untersucht und erlaube ich mir darüber zu berichten wie folgt:

- 1) Der erste Strompfeiler, von der Neustadt aus gerechnet, ist seiner Bohlenverkleidung größtentheils beraubt. Der stromaufwärts gerichtete Vorkopf (Schrägpfehl zum Zerschneiden des Eises) befindet sich in einem sehr schlechten Zustande, da der Mittelpfehl und zwei Seitenpfähle vollständig abgeschnitten sind, so daß der Holm hier ohne Unterstützung liegt. Der Holm selbst ist ebenfalls durch den Eisgang stark beschädigt und auf eine Länge von pr. pr. 2 Fuß = 0,579 Mtr. verfaut. Die ihrer Bohlenbekleidung beraubten Pfähle sind alle stark angefault.
- 2) Der zweite Strompfeiler hat von seiner Bohlenverkleidung etwas weniger eingebüßt als der Pfeiler 1. Der stromaufwärts gerichtete Vorkopf hat stark gelitten, da der Schrägpfehl und ein Seitenpfahl vom Eise abgeschnitten sind. Soweit die Bohlenverkleidung, fehlt zeigen sich die Pfähle als nicht sehr zuverlässig.
- 3) Der dritte Strompfeiler hat scheinbar weniger gelitten. Hier ist der stromabwärts stehende Strebepfehl aber angefault.

4) Der vierte Strompfeiler hat den stromaufwärts stehenden Schrägpfehl und einen Seitenpfehl verloren.

An sämtlichen Pfeilern sind die Zangen und Streben ziemlich stark angefault, was auch von einem großen Theile der Bohlenverkleidung gilt.

Ueber den Zustand der Pfeiler von $+ 5' 6''$ bis $- 2'$ läßt sich nicht eher ein bestimmtes Urtheil abgeben, als bis der Wasserstand auf $- 2'$ gesunken sein wird.

Auch der Oberbau der Brücke befindet sich in den Holmen und Strassenbalken in einem schlechten Zustande.

Was die Reparatur der Brücke betrifft, so erlaube ich mir auf meinen Bericht vom 10. Juli 1870 (siehe Senats- und Bürgerchafts-Verhandlungen pag. 312) zu verweisen.

Die auf Grund dieses Berichtes bewilligten 1200 Thaler für die nothwendigsten Reparaturen sind verausgabt und ist dafür namentlich die Sicherstellung der Passage durch Reparatur des Bohlenbelages und Klopplasters ermöglicht. Im Uebrigen gilt über eine durchgreifende Reparatur noch heute das, was in diesem vorangegangenen Berichte gesagt ist.

Will man die Pfeiler einer nothdürftigen Reparatur unterziehen und namentlich die nothwendigen Schrägpfähle ersetzen, so werden die Kosten dafür, die sich übrigens ganz unmöglich genau voraus berechnen lassen, pr. pr. 3000 bis 3500 Thaler betragen.

Ich darf aber nicht unterlassen darauf besonders aufmerksam zu machen, daß die ganze Reparatur ein höchst precaires Unternehmen ist, da sich die Ausproppung der abgeschnittenen Pfähle sehr schlecht ausführen läßt und, wenn ausgeführt, keine Sicherheit gegen die Gefahren des Eisganges bietet.

Selbstredend läßt sich auch zur Zeit noch nicht übersehen, welche Dimensionen eine Reparatur annehmen kann, da sich erst nach Beseitigung der Bohlenverkleidung u. ein genauer Ueberblick über das Maß des Erforderlichen gewinnen lassen wird.

(gez.) Berg.

Unter-Anlage 2

zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Bericht des Bandirectors Berg,

Beschädigungen von Duc d'Alben betreffend.

Von den im Jahre 1868 unterhalb der Eisenbahnbrücke über die Weser vor dem Weserbahnhofe aufgestellten Duc d'Alben sind durch den diesjährigen schweren Eisgang 2 Stück abgebrochen worden, deren Herstellung im Interesse der Schifffahrt nothwendig wird.

Indem ich in Betreff der Nothwendigkeit dieser Duc d'Alben auf den Bericht der Convoe-Deputation vom 21. Febr. 1868 und meinen demselben angelegten, technischen Bericht verweise (siehe Sen. u. Bgsh.-Bhdl. 1868 p. g. 56 et seq.), bemerke ich, daß, um den neuen Duc d'Alben eine größere Widerstandskraft gegen fernere Eisgänge zu geben, eine Armirung der Pfähle mit Eisen projectirt ist. Die Kosten für einen dergestalt armirten Duc d'Alben von Eichenholz betragen 635 Thaler Gold und werden demnach für 2 Stück 1270 Thaler erforderlich, deren Bewilligung ich zu beantragen bitte.

(gez.) Berg.

Unter-Anlage 3.

zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 5. April 1871.

Bericht des Bauconducteurs Kiehne,

Ufermauer am Tonnenhofe betreffend.

Bei Abgang des Eises am 25. Februar ist die Sandsteinabdeckung der Ufermauer am Tonnenhofe und ein Theil des daneben befindlichen Pflasters auf eine Länge von ca. 201 Fuß verschoben worden.

Von den 26 Zoll breiten und 9 Zoll starken Abdeckungsquadern finden sich noch ca. 71 lfd. Fuß zur Wiederverwendung vor, während der Rest mit 130 lfd. Fuß theilweise zerbrochen und zum großen Theil von dem Eise in die Weser geschoben ist.

Wegen der bedeutenden Tiefe des Wassers von ca. 10 Fuß unter Null vor dem Bollwerke, sowie wegen der starken Strömung daselbst hat augenblicklich nicht ermittelt werden können, wo und wie die Quader in der Weser sich abgelagert haben.

Eine Auffindung der Steine zur Zeit des niedrigen Wassers, sowie eine unbeschädigte Förderung derselben zu Tage, scheint, abgesehen davon, daß dieselben beim Herabstürzen wahrscheinlich bereits sehr gelitten haben, nur einen sehr zweifelhaften Erfolg zu versprechen, weshalb meiner Ansicht nach die Anschaffung neuer Abdeckungsquader vorgezogen und abgewartet werden muß, ob eine Aufholung der qu. Steine aus strompolizeilichen Gründen erforderlich erscheint.

Die Gesamtkosten der Wiederherstellung der Ufermauer sowohl, als solche des Pflasters betragen nach einem speciellen Anschlage 305 Thaler, für welche Summe ich die Bewilligung zu beantragen bitte.

(gez.) Kiehne.

1. Ent

Die Birk
zu wählen, welche
stelle und ausfüh
Ausgaben aus d
besritten werden
ermählt die Her

2. G

In die
und J. 2. Hel

Unter

warfe ihre Zu
sichtlich des B
die im Deputat
zu legen sei, ni
Auch ist
der Strafbestimm
benutzt werde

Mitthe

1.

Zu M
der Senat die
Ernennung ernan